

SATZUNG

(bereinigte Fassung)

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Ortsgemeinde Zeltingen- Rachtig einschl.

- 1. Änderung vom 08.11.2010**
- 2. Änderung vom 22.09.2015**
- 3. Änderung vom 07.08.2018**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 in Verbindung mit §§ 41, 42 und 47 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991, § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Ortsgemeinde Zeltingen- Rachtig stehenden öffentlichen Straßen und Plätze innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslagen und für alle übrigen nicht in der Baulast der Ortsgemeinde Zeltingen- Rachtig stehenden Straßen und Plätze, sobald der zuständige Träger der Baulast dieser Satzung zugestimmt hat.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den widmungsgemäßen Genehmigungsgebrauch oder Anliegergebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden (§2a-§2d) werden.
- (2) Darüber hinaus kann die Sondernutzungserlaubnis versagt werden, wenn durch die Gestaltung einer Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

§ 2 a

Gastronomische Nutzung

- (1) Die Flächen, auf denen gastronomische Nutzungen genehmigt werden können, werden entsprechend der jeweiligen örtlichen Verhältnisse festgelegt.
- (2) Entlang der öffentlichen Straßen ist Außenbewirtschaftung auf der gesamten Fassadenlänge möglich.
Dies gilt dann, wenn im Sinne eines ungehinderten Verkehrs- bzw. Passantenflusses eine Fahrgasse von mindestens 4,00 m Breite verbleibt und auch die Verkehrserschließung/Straßenführung (Straßenverlauf, Kreuzungs- und

Mündungsbereiche) keine Abweichungen erfordert. Ist dies nicht der Fall, reduziert sich dieses Maß entsprechend.

- (3) Bei gegenüberliegender Nutzung beider Straßenseiten auf gleicher Höhe durch Gastronomie- und/oder Einzelhandelsbetriebe ist die Tiefe der Sondernutzungsfläche der Betriebe auf beiden Seiten in gleichem Maße in soweit einzuschränken, dass eine durchgängige Fahrbahnbreite von 4,00 m verbleibt. Gehwege sind freizuhalten.
- (4) Werden öffentliche Flächen gastronomisch genutzt, so muss das Mobilar (Stühle, Tische, Sonnenschirme, Markisen) in Form und Farbe dem Ortsbild entsprechen. Beim Erstantrag sind Vorschläge miteinzureichen.
- (5) Das Recht auf Sondernutzung kann eingeschränkt werden, wenn die Gemeinde Zeltingen-Rachtig oder ein Dritter mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung die Flächen vorübergehend in Anspruch nimmt (Beispiel: Weinkirmes u. ä.)

§ 2 b

Künstlerische Darbietungen durch Musik, Gesang und Ähnliches

Künstlerische Darbietungen durch Musik, Gesang und Ähnliches bedürfen ebenfalls einer Sondernutzungserlaubnis, die gegen Zahlung der entsprechenden Nutzungsgebühr bei der Tourist Information erhältlich ist.

Von den o. g. Regelungen ausgenommen werden sog. „Gastkapellen“ bzw. örtliche Vereine und Gruppen, die ausdrücklich für bestimmte Veranstaltungen der Gemeinde Zeltingen-Rachtig eingeladen wurden.

Die Darbietungen werden jeweils mit folgenden Auflagen genehmigt:

- zeitliche Begrenzung bis 22.00 Uhr
Ausnahmen: Operettenfestspiele, Eröffnung der jeweiligen Weinkirmes
- Vermeidung von Lärm ab 22.00 Uhr durch Aufräumarbeiten usw.

§ 2 c

Plakatierung

- (1) Im Bereich der Gemeinde Zeltingen-Rachtig ist es nur an den nachstehend aufgeführten Plätzen erlaubt Werbung durch Plakate (max. Größe: DIN A 2) zu betreiben:

an allen Plakatständern :

- a) entlang der Uferallee in Zeltingen,**
- b) der Gestadestraße entlang,**
- c) Einfahrt zur Ürziger Mühle**

Zugelassen werden nur Werbeplakate für Veranstaltungen (z. B. Weinhöfefeste, Verkaufsoffene Sonntage, Vereinsfeste oder ähnliche Veranstaltungen), jedoch keine Produkt- oder Verkaufswerbung.

Wahlplakate fallen nicht unter diese Satzung.

- (2) Abweichend von § 3 sind Anträge auf Plakatwerbung zwei Wochen vor dem Aushang bei der Gemeinde Zeltingen-Rachtig (Tourist Information) zu beantragen. Dabei ist die Anzahl der Plakate und die Aushangdauer anzugeben. Die Aushangdauer beträgt maximal 14 Tage vor der beantragten Veranstaltung. Über weitere Auflagen und Bedingungen entscheidet der Gemeinderat. Diese sind Bestandteil der erforderlichen Einzelgenehmigung. Für widerrechtliches Überkleben und Abreißen von Plakaten wird keine Haftung übernommen.
- (2) Abweichend von § 3 sind Anträge auf Werbung durch Spannbänder zwei Wochen vor dem Aushang bei der Gemeinde Zeltingen-Rachtig (Tourist Information) zu beantragen. Dabei ist die Anzahl der Spannbänder und die Aushangdauer anzugeben. Die Aushangdauer beträgt maximal 14 Tage vor der beantragten Veranstaltung. Über weitere Auflagen und Bedingungen entscheidet der Gemeinderat. Diese sind Bestandteil der erforderlichen Einzelgenehmigung.

Erlaubt sind Spannbänder (Werbebanner) an den dafür vorgesehenen Halterungen:

- a) Ürziger Mühle
- b) Uferallee – Bereich Schleuse
- c) Deutschherrenstraße – Bereich Ecke Langgasse
- d) Oberhalb Sportplatz

Zugelassen werden Spannbänder (Werbebanner) für Veranstaltungen (z. B. Weinhöfefest, Verkaufsoffene Sonntage, Vereinsfeste oder ähnliche Veranstaltungen einheimischer Betriebe und örtlicher Veranstaltungen, jedoch keine Produkt- oder Verkaufswerbung.

Vereine und deren Veranstaltungen werden vorrangig behandelt.

§ 2 d

Sondernutzung Außenverkauf

- (1) Flächen zur Nutzung für Warenpräsentation und –verkauf (Warenausstellungsvorrichtungen, Werbeaufsteller) werden entsprechend der jeweiligen örtlichen Verhältnisse festgelegt.
- (2) Entlang der öffentlichen Straßen ist Warenpräsentation und –verkauf auf der gesamten Fassadenlänge möglich. Dies gilt dann, wenn im Sinne eines ungehinderten Verkehrs- bzw. Passantenflusses eine Fahrgasse von mindestens 4,00 m Breite verbleibt und auch die Verkehrserschließung/Straßenführung (Straßenverlauf, Kreuzungs- und Mündungsbereiche) keine Abweichungen erfordert. Ist dies nicht der Fall, reduziert sich dieses Maß entsprechend.
- (3) Bei gegenüberliegender Nutzung beider Straßenseiten auf gleicher Höhe durch Einzelhandels- und/oder Gastronomiebetriebe ist die Tiefe der Sondernutzungsfläche der Betriebe auf beiden Seiten in gleichem Maße insoweit

einzuschränken, dass eine durchgängige Fahrbahnbreite von 4,00 m verbleibt. Gehwege sind freizuhalten.

- (4) Es dürfen keine Waren, wie beispielsweise Taschen, Kleider oder sonstige Artikel, an der Hauswand oder an der Markise, an Haken oder sonstigen Vorrichtungen gehangen werden.
- (5) Das Recht auf Sondernutzung kann eingeschränkt werden, wenn die Gemeinde Zeltingen-Rachtig oder ein Dritter mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung die Flächen vorübergehend in Anspruch nimmt (Beispiel: Weinkirmes u. ä.).

§ 3 Erlaubnis

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Ausübung einer Sondernutzung zu stellen. Der Antrag ist schriftlich mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Zeltingen-Rachtig einzureichen. Es sollen Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangt werden. Im Fall der §§ 2 c und kann der Antrag mündlich in der Tourist Information der Gemeinde gestellt werden.

(2) Sondernutzungserlaubnisse sind nicht übertragbar.

§ 4 Gebührenpflichtige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 5 Bemessung

(1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Absatz 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

(3) Ab dem Haushaltsjahr 2008 können die im Tarif genannten Sondernutzungsgebühren jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt und angehoben werden.

§ 6 Entstehung des Gebührenanspruchs

Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
2. bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum vom mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.

Die Gebühren werden zum 1. eines Monats im Voraus fällig. Nach dem zweiten Zahlungsver säumnis erfolgt zunächst eine Abmahnung. Danach bleibt der Ortsgemeinde vorbehalten, die Sondernutzungserlaubnis fristlos zu kündigen.

§ 7 Gebührens chuldner

Gebührens chuldner sind als Benutzer

1. der Inhaber der Erlaubnis; bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
2. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

§ 8 Erstattung von Sondernutzungsgebühren

Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührens chuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für die noch nicht angefangenen Kalendervierteljahre des nicht mehr ausgenutzten Zeitraums der Sondernutzung entrichtet sind.

Eine Erstattung von Tagesgebühren erfolgt nicht.

§ 9 Gebührenfreie Sondernutzungen

(1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für

- a) religiöse Feiern,
- b) Veranstaltungen, die ausschließlich Wohltätigkeitszwecken – und zwar ohne direkte oder indirekte Firmenwerbung – dienen.
- c) Veranstaltungen, die der Heimatpflege oder dem Brauchtum dienen,

- d) Veranstaltungen von Organisatoren, die Handwerk, Handel oder Gewerbe vertreten, zum Zwecke der Darstellung ihrer Branchen,
- e) Veranstaltungen von Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes, der Polizei, der Bundeswehr und der Streitkräfte der Nato-partner,
- f) für Veranstaltungen von den örtlichen Vereinen und Interessengemeinschaften,
- g) Kirmesveranstaltungen in Zeltingen und Rachtig
- h) Die Straßenfeste, Tage der offenen Keller und sonstige Weinwerbeveranstaltungen in Zeltingen-Rachtig
- i) festgesetzte Marktveranstaltungen nach der Gewerbeordnung in Zeltingen-Rachtig.

(2) Von der Gebührenpflicht können ganz oder teilweise befreit werden:

- a) die Eigentümer der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- b) die Erbbauberechtigten bezüglich der mit dem Erbbaurecht belasteten und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen, sofern diese Flächen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Verwaltungsgebühren

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren wie auch die Mindestgebühren entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.02.1978 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Sondernutzung ohne Sondernutzungserlaubnis ausübt oder ausüben läßt.
- 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 3 die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € und im Wiederholungsfall mit sofortigem Entzug der Sondernutzungserlaubnis geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 20.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeltingen-Rachtig, den 25.04.2007
Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig

gez. Manfred Kappes
(Ortsbürgermeister)

Anlage

Anlage zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) für die Ortsgemeinde Zeltingen- Rachtig

T A R I F

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 20 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangene qm und Jahr	15,00
2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, für den Zeitraum 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres, je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche	30,00
3	Werbeaufsteller, Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände (z.B. Kleiderstände) aller Art je angefangenem qm beanspruchter Verkehrsfläche für den Zeitraum 01.04.-31.10. eines jeden Jahres	30,00
4	Werbeanlagen	
	a) permanente Werbeanlagen je angefangenem Quadratmeter Ansichtsfläche jährlich	10,00
	b) Vorübergehende Werbeanlagen (Plakate, Spannbänder o. ä.) 1 Plakat täglich (max. DIN A 2) - nicht kommerzielle Veranstaltungen	1,00 Kostenfrei
5	Künstlerische Darbietung für Musik, Gesang und Ähnliches, je Einzelgenehmigung	5,50